

Hausordnung Besondere Aufenthalte BA

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	4
2.	Time-out.....	4
3.	Externe Time-out Jugendliche.....	4
3.1	Eintritt	4
3.2	Betreuung.....	5
3.3	Ansprechpersonen	5
3.3.1	Externe Ansprechpersonen.....	5
3.3.2	Interne Ansprechpersonen.....	5
3.4	Körpertherapie	5
3.5	Gesundheit	5
3.6	Tagesablauf.....	5
3.7	Aufenthalt ausserhalb des Zimmers.....	6
3.8	Rauchen.....	6
3.9	Kiosk.....	6
3.10	Fernsehen/Video	6
3.11	Musik.....	7
3.12	Kontakte.....	7
3.12.1	Interne Kontakte	7
3.12.2	Externe Kontakte	7
3.12.3	Briefe und Pakete	7
3.12.4	Telefonzeiten.....	7
3.13	Unterkunft / Sorgfaltspflicht.....	7
3.14	Hygiene / Erscheinung	8
3.15	Finanzen.....	8
3.16	Austritt	8
3.17	Disziplinarsanktionen	8
3.18	Sicherheitsmassnahmen	8
3.19	Zwangsanwendung	8
3.20	Vertrauensperson.....	9
3.21	Beschwerden	9
4.	Interne Time-out Jugendliche.....	9
4.1	Allgemeine Grundsätze	9
4.2	Individuelle Begleitung.....	10
4.3	Begleitung unter erhöhter Sicherheitsbestimmung	10
5.	Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft, Arrest	10

6.	Halbgefangenschaft.....	10
7.	Persönliche Leistung und gemeinnützige Arbeit.....	11

1. Grundsätzliches

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet und uns an die männliche Schreibweise gehalten. Wir sprechen dabei beide Geschlechter in gleichem Mass an.

2. Time-out

In der Viktoria-Stiftung Richigen unterscheiden wir 2 Arten von Time-out:

- Time-out von **extern platzierten Jugendlichen**, die ein Time-out bei uns im Geschlossenen Bereich für maximal 14 Tage absolvieren. Diese finden ausschliesslich in den beiden Geschlossenen Durchgangsgruppen gemäss der entsprechenden Hausordnung Besondere Aufenthalte BA (Time-out) statt.
- Time-out von **bereits in der Viktoria-Stiftung Richigen platzierten Jugendlichen**, die aufgrund einer Konsequenz oder besonderen Ereignissen in ein solches Setting für längstens 7 Tage versetzt werden.

3. Externe Time-out Jugendliche

3.1 Eintritt

- Du wirst von den diensthabenden Mitarbeitern empfangen und über den Aufenthalt orientiert.
- Ein Sozialpädagoge begleitet dich ins Time-out-Zimmer.
- Dort findet eine Leibesvisitation statt.
- Anschliessend gibst du eine Urin- und / oder Alkoholprobe ab.
- Wir kontrollieren, ob du unerlaubte Gegenstände und Waren bei dir hast. Gegenstände, die dich oder andere gefährden könnten, werden dir abgenommen. Wir orientieren dich über alle Gegenstände, die nicht der Hausordnung entsprechen.
- Piercings als modisches Accessoire sind erlaubt. Wir erlauben keine Piercings, die Haltungen wie Gewalt, Pornografie, Sucht etc. zum Ausdruck bringen.
- Gefälschten oder gefährlichen Piercingschmuck (Bsp: Büroklammer, Sicherheitsnadel, Draht) ziehen wir ein.
- Anschliessend kannst du duschen und frische Kleider anziehen. Deine getragenen Kleider werden intern gewaschen.
- Die Zielsetzung für deinen Time-out-Aufenthalt ist mit deiner Stamminstitution und/oder deiner zuständigen Behörde abgesprochen. Diese haben für dich einen Fragenkatalog vorbereitet, mit dem du dich während des Time-outs auseinandersetzen musst.
- Dein Aufenthalt wird von den Sozialpädagogen dokumentiert.
- Während des ersten Tages wirst du von uns detailliert über den Tages- und Wochenablauf informiert und findest auch genügend Zeit, dich mit deiner neuen Situation auseinanderzusetzen.

3.2 Betreuung

3.3 Ansprechpersonen

3.3.1 Externe Ansprechpersonen

- Da du dich für kurze Zeit (maximal 14 Tage) bei uns aufhältst, sind für diese Zeit deine Eltern, deine einweisende Behörde sowie die Bezugspersonen deiner Stamminstitution deine Ansprechpersonen.

3.3.2 Interne Ansprechpersonen

- In den regelmässig stattfindenden Gesprächen (täglich 5 bis 6 Gespräche à ca. einer Viertelstunde) begleiten dich die Sozialpädagogen.
- Du kannst schriftlich mit einer kurzen Begründung via die diensthabenden Mitarbeiter ein Gespräch mit dem Gruppenleiter beantragen.

3.4 Körpertherapie

- Du wirst regelmässig durch unsere Körpertherapeuten in deinem Reflexionsprozess begleitet. Sie unterstützen dich bei der Beantwortung der Fragen (Fragenkatalog).
- Die Körpertherapeuten werden deine schriftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den Fragestellungen an deine Stamminstitution und/oder deine zuständige Behörde weiterleiten.

3.5 Gesundheit

- Beim Eintritt erfolgt eine Suizidal Einschätzung durch den internen, Psychologischen Dienst. Zudem erfolgt innerhalb der ersten Woche eine ärztliche Untersuchung durch unseren Hausarzt.
- Während des Aufenthalts im Time-out ist eine ärztliche Behandlung nur in Notfällen möglich. Eine allfällige Arztvisite findet in der Regel intern statt.
- Besteht vor dem Eintritt bereits eine ärztlich verordnete Medikation, werden wir diese während des Time-outs weiterführen.
- Medikamente werden im Gruppenbüro aufbewahrt und durch die Sozialpädagogen abgegeben.
- Die Einnahme wird kontrolliert.

3.6 Tagesablauf

Die nachfolgend aufgeführten Zeitangaben sind Richtzeiten und können in den einzelnen Gruppen abweichen:

Montag bis Freitag	ca. 07:30 11:55 17:55 21:30	Morgenessen Mittagessen Nachtessen Nachtruhe
Samstag	ca. 09:00 17:55 22:30	Morgenessen / Brunch Nachtessen Nachtruhe
Sonntag	ca. 10:00	Morgenessen / Brunch

17:55	Nachtessen
21:30	Nachtruhe

- Nach den ersten 24 Stunden verbringen wir mit dir täglich eine Stunde ausserhalb deines Zimmers auf dem Sportplatz, wo du dich an der frischen Luft bewegen kannst.
- Ab dem 8. Aufenthaltstag ermöglichen wir dir täglich einen Gruppenanschluss von ca. 2 Stunden.

3.7 Aufenthalt ausserhalb des Zimmers

Die täglichen Aufenthalte ausserhalb des Zimmers werden wir mit dir je nach Tagesprogramm anlässlich der ersten Gesprächspause individuell festlegen.

Die vereinbarten Termine sind verbindlich und können von dir nicht verschoben werden.

3.8 Rauchen

Das Rauchen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen nur in den dafür vorgesehenen Zonen und Räumen möglich. Alle Wohnräume, Zimmer, Arbeitsräume, etc. sind rauchfreie Zonen.

- Wir orientieren uns an den eidgenössisch geltenden Raucherbestimmungen und Gesetzen, da Jugendliche aus verschiedenen Kantonen in der Viktoria-Stiftung Richigen platziert werden.
- Bei Jugendlichen, die von extern bei uns für ein Time-out eintreten, wird die bestehende Raucherregelung der Stamminstitution übernommen.
- Besteht keine entsprechende Regelung, können Jugendliche ab 16 Jahren selber entscheiden, ob sie rauchen wollen.
- An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen grundsätzlich keine Tabakwaren verkauft und abgegeben werden. Wir akzeptieren jedoch, dass Jugendliche unter 16 Jahren oft bereits seit längerer Zeit rauchen. Besteht vor dem Eintritt eine Suchtproblematik in Bezug auf Zigarettenkonsum, wird mit den Sorgeberechtigten und/oder der einweisenden Behörde vereinbart, ob die Jugendlichen während des Aufenthalts rauchen dürfen
- In jedem Fall dürfen maximal 6 Zigaretten pro Tag geraucht werden, die Zigaretten werden beim Eintritt mitgebracht. Ist dies nicht möglich, werden die Zigaretten durch die diensthabenden Mitarbeiter der Gruppen organisiert.
- Den Zigarettenkonsum bezahlst du von deinem Taschengeld, die Zigaretten werden dir einzeln abgegeben.

3.9 Kiosk

- Kioskbezüge kannst du bei den diensthabenden Mitarbeitern der Wohngruppe anmelden.
- Kaugummi wird nicht abgegeben.

3.10 Fernsehen/Video

- 24 Stunden nach deinem Eintritt kannst du von Montag bis Freitag nach Absprache mit den diensthabenden Mitarbeitern täglich einen Film, samstags und sonntags je zwei Filme auswählen
- Fernsehen/Video ist nur bei kooperativem Verhalten möglich.

3.11 Musik

- Musik hören ist nur bei kooperativem Verhalten möglich.

3.12 Kontakte

3.12.1 Interne Kontakte

- In der ersten Woche beschränkt sich dein Kontakt auf das Betreuungsteam der Gruppe sowie den zuständigen Körpertherapeuten.
- Ab dem 8. Tag nimmst du an einem von den diensthabenden Mitarbeitern definierten 2-stündigen Gruppenprogramm der Geschlossenen Durchgangsgruppe teil (z. B. Sportstunde, gemeinsames Essen etc.)

3.12.2 Externe Kontakte

- Sofern durch die einweisende Behörde keine Kontakteinschränkungen verfügt wurde, kannst du während deinem Aufenthalt Kontakt mit deinen Eltern / oder sorgeberechtigte Personen, deiner Vertrauensperson (diese muss Volljährig sein), deiner einweisenden Behörde und der Stamminstitution aufnehmen.
- Ab dem 2. Aufenthaltstag sind private Besuche von deinen Eltern / oder sorgeberechtigte Personen möglich.
- Besuche müssen vorgängig bei den diensthabenden Mitarbeitern angemeldet werden. Die Rahmenbedingungen sind im „Merkblatt für Angehörige“ ersichtlich.
- amtliche Besuche von deiner einweisenden Behörde, deiner Stamminstitution oder deinem Anwalt / Verteidiger sind von Beginn an möglich und müssen vorgängig bei den diensthabenden Mitarbeitern angemeldet werden.

3.12.3 Briefe und Pakete

- Falls uns von der einweisenden Behörde oder von deinen Eltern nichts anderes mitgeteilt wird, kannst du Briefe empfangen oder schreiben.
- Aus- und eingehende private Post wird von den diensthabenden Mitarbeitern kontrolliert. Deine Briefumschläge müssen mit Absender versehen sein und unverschlossen abgegeben werden. Das Porto musst du von deinem Taschengeld bezahlen.
- Amtliche Post kannst du in Anwesenheit der diensthabenden Mitarbeitern selber öffnen. Über den Inhalt musst du uns nicht informieren. Das Porto für deine amtliche Korrespondenz wird von der Viktoria-Stiftung Richigen übernommen.

3.12.4 Telefonzeiten

- In den ersten 24 Stunden während deines Aufenthalts kannst du nur mit der einweisenden Behörde telefonieren.
- Anschliessend ist zusätzlich 1 Telefon pro Tag mit deinen Eltern möglich.
- Die Telefonzeiten richten sich nach dem Gruppenprogramm.

3.13 Unterkunft / Sorgfaltspflicht

- Es steht für dich ein Einzelzimmer zur Verfügung.
- Haustiere kannst du nicht mitbringen.
- Dein Zimmer kontrollieren wir täglich auf Sauberkeit und Ordnung.
- Drogenanimierende und gewaltverherrlichende Bilder oder Gegenstände sowie Aktbilder dürfen nicht aufgehängt oder aufgestellt werden.
- Wir erwarten von dir, dass du zu Mobiliar und Räumlichkeiten Sorge trägst.

- Über den Zustand deines Zimmers erstellen wir bei deinem Eintritt gemeinsam ein Protokoll, das du unterschreibst. Achte dabei sorgfältig auf eventuelle Mängel. Bei deinem Austritt wird das Zimmer auf Schäden kontrolliert. Mutwillig verursachte Schäden werden dir in Rechnung gestellt und führen zu einer Anzeige wegen Sachbeschädigung.

3.14 Hygiene / Erscheinung

Wir erwarten von dir, dass du dich regelmässig pflegst und die Zähne reinigst. Wir stellen dir dafür die notwendigen Hygieneartikel zur Verfügung.

3.15 Finanzen

- Bist du noch nicht 15 Jahre alt, erhältst du ein wöchentliches Taschengeld von CHF 10.00. Ab deinem 15. Altersjahr hast du Anspruch auf CHF 15.00 pro Woche.
- Dein Geld wird im Büro aufbewahrt.
- Du kannst mit deinem Taschengeld in Absprache mit den diensthabenden Mitarbeitern Kioskartikel, Zigaretten, Briefmarken etc. beziehen.
- Beim Austritt wird dir dein restliches Taschengeld ausbezahlt.

3.16 Austritt

- Vor deinem Austritt musst du eine Urinprobe abgeben.
- Dein Zimmer musst du aufräumen und reinigen sowie die Inventarliste und den Zustand des Zimmers anhand des Protokolls mit den diensthabenden Mitarbeitern überprüfen.

3.17 Disziplinarsanktionen

- Wir erwarten von dir ein kooperatives Verhalten während deines Aufenthalts.
- Erfordert dein Verhalten besondere Massnahmen, so werden die entsprechenden Schritte eingeleitet und dir mitgeteilt.
- Disziplinarsanktionen werden schriftlich festgehalten.

3.18 Sicherheitsmassnahmen

Unter Sicherheitsmassnahmen verstehen wir gemäss FMJG eine zeitlich begrenzte, unmittelbare, präventive Massnahme, wenn von Jugendlichen eine konkrete Selbst- und Fremdgefährdung ausgeht, sowie das Zusammenleben oder die Ordnung im Jugendheim akut gefährdet ist.

- Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährdung stehen, können bis zur Beruhigung der Situation entzogen werden,
- Kontakt- oder Bewegungseinschränkungen ausgesprochen werden,
- Eine Unterbringung in einem gesicherten Zimmer angeordnet werden
- Die Geschäftsleitung ist unmittelbar nach der Sicherheitsmassnahme zu informieren

3.19 Zwangsanzwendung

Unter Zwangsanzwendung verstehen wir gemäss FMJG eine kurzzeitige, angeordnete Massnahme wie physischen Zwang (Kraftanzwendung) und / oder der Einsatz von Hand- und Fussfesseln, die bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen angewendet wird,

sofern keine andere Möglichkeit besteht, eine Gefährdung abzuwenden.

- Die Geschäftsleitung ist spätestens unmittelbar nach der Zwangsanwendung zu informieren

3.20 Vertrauensperson

Als Vertrauensperson erachtet wird eine mündige Person, die von den Jugendlichen auch ausserhalb der Familie und den Inhabern der elterlichen Sorge bestimmt werden kann. Die Vertrauensperson wird durch die Bezugsperson der Jugendlichen im entsprechend Feld des Personalienblatt der Jugendlichen eingetragen.

- Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, bei Disziplinarsanktionen die Vertrauensperson kurz telefonisch über die Konsequenzen zu informieren
- Die Vertrauensperson kann auf Wunsch der Jugendlichen in die Verlaufsplanung mit einbezogen werden

3.21 Beschwerden

Gegen Konsequenzen kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich bei der untenstehenden Adresse Beschwerde eingereicht werden.

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern POM

Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bei besonderen Anliegen bietet die Ombudsstelle des Kantons Bern ihre Dienste als Beratungsstelle an (siehe unter www.ombudsstellebern.ch)

4. Interne Time-out Jugendliche

4.1 Allgemeine Grundsätze

Bei internen Time-out's von bereits in der Viktoria-Stiftung Richigen platzierten Jugendlichen sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Es gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen, die bei Antritt des Time-out sowie nach Gegenständen in das Zimmer gelangen.
- Die Stammgruppe ist für die Begleitung der Jugendlichen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.
- Die allgemeinen Regelungen der Stammgruppe und Standortvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit (Bsp: Zigarettenregelung, Taschengeld, Kontaktsperren, etc.).
- Für das Time-out ist eine Fragestellung durch die Stammgruppe zu erstellen, die während dem Time-out von den Jugendlichen bearbeitet werden muss.
- Während dem Time-out kann bei Kooperation der TV sowie die Musik gemäss der Hausordnung Besondere Aufenthalte BA (Time-out) gewährt werden.
- Time-out sind nach Möglichkeit in den dafür vorgesehenen, gesicherten Zimmern der eigenen Wohngruppe durchzuführen.

4.2 Individuelle Begleitung

Die tägliche Begleitung der Jugendlichen ausserhalb des Zimmers wird individuell, je nach Gruppenzugehörigkeit gestaltet.

- Jugendliche der Geschlossenen Durchgangsgruppen absolvieren ihr Time-out ausschliesslich im Bereich des gesicherten Areals der Institution (Gruppe, Sportplatz, Turnhalle)
- Jugendliche der Übergangs- und Offenen Gruppen können bei nicht erhöhten Sicherheitsbestimmungen auch ausserhalb dieses gesicherten Areals begleitet werden. Dies ist mit der zuständigen Gruppenleitung vorgängig zu besprechen. Dabei ist zu beachten, dass die Jugendlichen durch das Betreuungsteam stets 1:1 begleitet werden und bei der Rückkehr in das Zimmer jeweils kontrolliert werden müssen.

4.3 Begleitung unter erhöhter Sicherheitsbestimmung

Sind Time-out auf der Stammgruppe nicht möglich, können diese nach Absprache mit der Geschäftsleitung auch in einer anderen Gruppe durchgeführt werden. Dabei sind zusätzliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfolgt ein Time-out aufgrund einer Gefährdungssituation, sind diese in den Geschlossenen Durchgangsgruppen durchzuführen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Geschlossenen Durchgangsgruppen, das gesicherte Areal (Gruppe, Sportplatz, Turnhalle) darf nicht verlassen werden.
- Die externe Gruppe stellt lediglich das Zimmer sowie die Verpflegung sicher, die Stammgruppe bleibt weiterhin für die Begleitung der Jugendlichen zuständig.
- Die Tagesabläufe der externen Gruppe sind durch die Mitarbeitenden der Stammgruppe in der Begleitung der Jugendlichen zu berücksichtigen. Es gilt gegenseitige Absprachen frühzeitig zu treffen, um das Gruppengeschehen möglichst nicht zu beeinträchtigen.

5. Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft, Arrest

- Eine Untersuchungs-, Sicherungs- und Sicherheitshaft oder ein Arrest wird von einer Strafverfolgungsbehörde ausgesprochen.
- Die Haftbedingungen sind in der Verfügung geregelt.
- Briefkontakte, Besuchsmöglichkeiten (nur intern möglich), Telefon-Kontakte etc. sind schriftlich durch die einweisende Behörde zu regeln.
- TV oder Radio sind ab Eintritt täglich bis zur Bettzeit möglich.
- Ein Gruppenanschluss ist nicht vorgesehen.
- Der Aufenthalt erfolgt im Eintritts- oder Time-out-Zimmer.
- Für Kioskeinkäufe, Rauchen etc. gilt die Hausordnung für Time-out-Aufenthalte.

6. Halbgefangenschaft

- Eine Halbgefangenschaft wird von einer Strafverfolgungsbehörde ausgesprochen.
- Die Haftbedingungen sind in der Verfügung geregelt.
- Briefkontakte, Besuchsmöglichkeiten (nur intern möglich), Telefon-Kontakte etc. sind schriftlich durch die einweisende Behörde zu regeln.
- Ein Gruppenanschluss ist nicht vorgesehen.
- Der Aufenthalt erfolgt im Eintritts- oder Time-out-Zimmer-

- Für Kioskeinkäufe, Rauchen, etc. gilt die Hausordnung für Time-out-Aufenthalte.
- Arbeitgeber, Arbeitszeiten inkl. Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen sind von der einweisenden Behörde schriftlich zu verfügen.
- Der Arbeitsweg ist selbständig zurückzulegen.
- Nach jeder Rückkehr erfolgt eine Leibesvisitation durch die diensthabenden Mitarbeiter.
- Auf Verdacht erfolgen Urin- und Alkoholproben.
- Wertgegenstände, Zigaretten, Handy etc. sind im Zimmer nicht erlaubt. Sie werden bei deiner Rückkehr jeweils eingezogen und dir am Morgen für die externe Arbeit abgegeben.
- Während der Aufenthaltszeit ist Drogenkonsum untersagt.
- Übertretungen und Verstösse gegen diese Regelungen werden der einweisenden Behörde umgehend gemeldet und führen zum Abbruch der Halbgefangenschaft in der Viktoria-Stiftung Richigen.
- Die absolvierte Zeit wird der einweisenden Behörde schriftlich bestätigt.

7. Persönliche Leistung und gemeinnützige Arbeit

- Eine Unterbringung in der Viktoria-Stiftung Richigen zum Zweck der Erbringung einer „Persönlichen Leistung“ oder „Gemeinnützigen Arbeit“ ist nicht möglich.
- Für „Persönliche Leistungen“ gelten die Bestimmungen gemäss Art. 23 JStG.
- Für „Gemeinnützige Arbeit“ gelten die Bestimmungen gemäss Art. 37 und 38 StGB.
- Die Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze ist primär auf die stationär betreuten Jugendlichen ausgerichtet. Deshalb kann die Möglichkeit einer „Persönlichen Leistung“ oder „Gemeinnützigen Arbeit“ nicht vorausgesetzt werden.
- Eine „Persönliche Leistung“ oder „Gemeinnützige Arbeit“ muss vom zuständigen Gruppenleiter in Absprache mit dem Leiter der Internen Betriebe koordiniert werden.
- Die absolvierte „Persönliche Leistung“ oder „Gemeinnützige Arbeit“ wird durch die Viktoria-Stiftung Richigen der einweisenden Behörde schriftlich bestätigt.